

Vergleichender Überblick über die Juristenausbildung in Europa heute. Auf dem Weg zu einem europäischen Rechtsunterricht?

(Zusammenfassung des Vortrags, gehalten auf der Tagung 29c/2007 der Deutschen Richterakademie in Wustrau)

Einleitung

Zwei Fragen wurden als einleitende Fragestellung aufgeworfen. Zum einen, ob aus der Struktur der Juristenausbildung in anderen europäischen Ländern Kriterien und Anregungen für die Reformen in Deutschland gewonnen werden können. Zum zweiten, ob die europäische Entwicklung der Anwaltsprofession und der Juristenausbildung im Allgemeinen lehrreich für die derzeitige Diskussion in Deutschland zu einer erneuten Reform der Juristenausbildung sei. Es wurde ferner auch darauf verwiesen, dass die derzeitige Diskussion in Deutschland darunter leidet, dass das Thema durch berufspolitische, hochschulpolitische und zuletzt auch sozialpolitische Vorurteile und Interessen belastet wird. Zur weiteren Vertiefung wurde ferner auf die Ergebnisse des Verfassers in seinem Buch „Juristen für Europa. Voraussetzungen und Hindernisse für ein „europäisches“ juristisches Ausbildungsmodell (Münsteraner Studien zur Rechtsvergleichung. Muenster Studies in Comparative Law, Bd.122), Münster-Berlin (: LIT Verlag) 2006“ verwiesen.

I.

In einem ersten Abschnitt des Vortrags wurden Struktur und Verlauf der Ausbildung von Rechtsabsolventen als künftige Anwälte, aber auch als denkbare künftige Mitglieder der Richterschaft in anderen europäischen Ländern im Vergleich zu Deutschland, kurz und typologisch skizziert.

- a) Die vergleichende Beschreibung beschränkte sich auf die kontinentaleuropäischen Länder. Es wurde darauf verwiesen, dass das englische Ausbildungssystem heute noch schwer mit den kontinentalen Modellen vergleichbar und, noch weniger, auf den Kontinent übertragbar sei. Das englische Recht sei heute noch wesentlich universitätsferner als die kontinentalen Rechtsordnungen, und im Kern von der englischen Anwaltschaft geprägt. Die wahre Juristenausbildung findet insoweit in Großbritannien und in den übrigen, vom englischen Recht geprägten Rechtsordnungen, im Beruf (on the job) statt. Die inzwischen zahlreich existierenden Law Schools spielen in England nur eine propädeutische Rolle, welche in keinerlei Weise mit der Stellung der kontinentalen Rechtsfakultäten vergleichbar ist (im Einzelnen vgl. Ranieri, Juristen, S. 42-43).
- b) In sämtlichen kontinentalen Ländern kann man seit den letzten Jahrzehnten eine zunehmende zahlenmäßige statistische Explosion der Ausbildungskapazitäten für

Juristen beobachten. Damit verbunden ist in allen Ländern ein zunehmender Eingangsdruck in der Anwaltschaft (im Einzelnen vgl. Ranieri, Juristen, S. 12). Die Gründe für eine solche Beliebtheit des Rechtsstudiums in den kontinentalen Hochschulsystemen wäre näher zu untersuchen. Z. Zt. studieren ca. 150.000 Studenten in Deutschland Jura. Aus Italien hört man von etwa 350.000 Studenten der Jurisprudenz. Eine vergleichbare Entwicklung ist ebenso in Spanien und in Frankreich zu beobachten. Nur an der Universität Straßburg werden jährlich ca. 3.000 Anfänger für das Rechtsstudium aufgenommen. Zugleich ist festzustellen, dass der Markt für juristische Beratungsleistungen in allen europäischen Ländern nicht so gesetzlich reguliert ist wie in Deutschland. Selbst nach der Novellierung des alten Rechtsberatungs- in das neue Rechtsdienstleistungsgesetz bleibt der Regulierungsgrad in Deutschland erheblich höher als beispielsweise in den Niederlanden. Die sehr hohe Anzahl von Studierenden in den genannten Ländern korreliert mit einer ebenso hohen Anzahl von Studienabbrechern. Ca. zwei Drittel der Immatrikulierten im 1^{er} Cycle in Frankreich werden ihr Studienende nicht erreichen. Bei den Anwaltsprüfungen in Italien beobachtet man eine Durchfallquote zwischen 70 und 80 %. Der tiefere Grund für diesen unerfreulichen Befund und für eine solche Fehlallokation von Ressourcen im universitären Bildungssystem liegt darin, dass in nahezu allen kontinentalen Ländern für ein Rechtsstudium keine Universitätsaufnahmeprüfung existiert. Anders in Großbritannien, wo für sämtliche Studiengänge, insoweit auch für ein juristisches Studium, eine spezifische Eingangs- und Aufnahmeprüfung in den Hochschulen stattfindet. Bezeichnenderweise kennen die englischen Fakultäten im Allgemeinen kaum Studienabbrecher (im Einzelnen vgl. Ranieri, Juristen, S. 39-40; S. 69).

- c) In keinem der europäischen Länder, hier insbesondere in den untersuchten kontinentalen Ländern, existiert – mit Ausnahme von Deutschland – ein einheitliches Staatsexamen am Ende der Universitätsausbildung. Alle diese Länder kennen allerdings, mit Ausnahme von Spanien, die Notwendigkeit von Eingangsprüfungen und besonderen Ausbildungsgängen nach dem Universitätsstudium. Das Universitätsdiplom reicht also allein nicht aus, um in die berufliche Tätigkeit als Anwalt oder als klassischer Jurist einzusteigen. Ein Anwaltsexamen ist grundsätzlich überall erforderlich, und dessen Strenge wird als zunehmend schwieriger beschrieben. Nur in Spanien kann der Absolvent sich – wenigstens theoretisch – unmittelbar nach dem Universitätsstudium als Anwalt niederlassen. Praktisch aber wird auch hier eine praktische Ausbildung dazwischengeschaltet. Man kann hier auch die Frage aufwerfen, ob die Universitätsausbildung mit solchen professionellen Prüfungen korreliert. Man kann auf der Grundlage eines vergleichenden Überblicks diese Frage allgemein verneinen. Um sich bei der Ausbildung in einer Anwaltschule bewerben zu können, müssen die französischen Universitätsabsolventen eine strenge Aufnahmeprüfung bestehen. Deren Voraussetzungen sind noch 2004 verschärft worden. Man berichtet von einer Durchfallquote von ca. 60-70 %. Eine spezifische Vorbereitung hierfür ist notwendig und allgemein üblich. Die Vorbereitung für das Anwaltsexamen findet in Italien zwischenzeitlich auch in Anwaltschulen statt. Hier gibt es keine allgemeine Zulassung, sondern nur etwa 20 % der Universitätsabsolventen werden aufgenommen. Beim anschließenden Anwaltsexamen, wofür die meisten sich in privaten Schulen ca. drei Jahre vorbereiten, werden Durchfallquoten zwischen 70 und 80 % berichtet (im Einzelnen vgl. Ranieri, Juristen, S. 29 ff.).

- d) Der sog. Bologna-Prozess, welcher inzwischen in nahezu allen europäischen Ländern universitär umgesetzt wurde und auch in einer großen Mehrheit von Rechtsfakultäten, etwa in Frankreich, in der Schweiz oder in den Niederlanden, Berücksichtigung findet, hat an den gravierenden Unterschieden hinsichtlich der Lehrpläne, der Didaktik und auch der Art und des Schwierigkeitsgrades der Universitätsprüfungen praktisch überhaupt nichts geändert. In der Mehrzahl der Fälle fand nur eine Umetikettierung der alten Strukturen statt. Dies ist gerade bei den universitären juristischen Ausbildungsgängen zu beobachten. Ein vergleichender Überblick zeigt hier weiterhin wesentliche Unterschiede von Land zu Land hinsichtlich der didaktischen Art der Stoffpräsentation, des Schwerpunkts der Ausbildung und vor allem hinsichtlich der Art der jeweiligen universitären Prüfungen. Vor allem in den romanischen Ländern, man denke hier an Italien und Spanien, aber auch an Frankreich und an Ost- und Südeuropa, überwiegt eine theoretische Stoffpräsentation. Diese findet vornehmlich in Massenveranstaltungen und in Vorlesungen statt. Normative und theoretische Aspekte des Rechtsstoffes werden privilegiert. Die Studierenden erfahren, allerdings mit der wesentlichen französischen Ausnahme der „Travaux dirigés“, kaum etwas von der Rechtsprechung und von der praktischen Rechtsanwendung. Das Studium strukturiert sich insoweit meistens mnemonisch und im Kern repetitiv. Die Prüfungen sind in der Regel mündlich. Auch hier machen Frankreich, und ebenso Belgien und die Niederlande, eine Ausnahme. Im Vergleich dazu zeigt sich eine selten in der derzeitigen Diskussion herausgestellte Stärke der deutschen Juristenausbildung. Hier nimmt die Rechtsanwendung in konkreten Fallkonstellationen eine besondere Stellung sowohl in der didaktischen Präsentation des Stoffes als auch in der Prüfung ein. Neben der mündlichen Vorlesung existiert vor allem die Übung, wo Klausuren als Rechtsgutachten geschrieben werden müssen. Eine solche systematische Orientierung an der praktischen Seite des Rechts existiert in diesem Umfang kaum in anderen europäischen Ländern. Eine deutliche Rezeption dieses deutschen didaktischen Modells kann seit einigen Jahrzehnten in der Schweiz und in Österreich beobachtet werden. Auch die Kenntnis der Rechtsprechung wird außerhalb Deutschlands und, abgesehen naturgemäß von England, nur in den Niederlanden und in Frankreich abverlangt. Der italienische, der spanische oder der griechische Universitätsabsolvent verlässt die Universität mit einem Diplom, hat aber in der Regel kaum Gelegenheit gehabt, sich mit der Lektüre und Analyse von Gerichtsentscheidungen und praktischen Rechtsfällen zu beschäftigen. Die professionelle Orientierung der juristischen Didaktik an deutschen Rechtsfakultäten wird in der derzeitigen Diskussion nicht angemessen evaluiert. Darin liegt die Stärke der Tradition der deutschen Juristenausbildung, welche in dieser Hinsicht an die Tradition der gemeinrechtlichen Juristenausbildung im 19. Jahrhundert und früher anknüpft (im Einzelnen vgl. Ranieri, Juristen, S. 57-66).

II.

Nach diesem vergleichenden Überblick eröffnet sich die Möglichkeit, kurz auf die Frage einzugehen, wo die Probleme der Juristenausbildung und, insoweit damit verbunden, der Anwaltsausbildung heute in Deutschland liegen.

- a) Die bisherige Kritik gegen das System des Ersten Deutschen Staatsexamens hält einer europäischen vergleichenden Betrachtung nicht Stand. In allen kontinentalen Ländern, mit Ausnahme nur von Spanien, kann man feststellen, dass ein Universitätsdiplom allein für eine praktische juristische Tätigkeit grundsätzlich nicht ausreicht. Es stellt nur eine notwendige, aber nicht eine ausreichende Bedingungen für den Zugang etwa zur Anwaltsprofession dar. In allen romanischen Ländern existiert, getrennt von der Universitätsausbildung, eine zweite Phase der praktischen Vorbereitung, die je nach Berufszweig ausdifferenziert geregelt ist. Eingangs- bzw. Abschlussprüfungen von zunehmender Schwierigkeit charakterisieren diese Ausbildungsphase. Der wesentliche Unterschied zum deutschen System liegt also ausschließlich in der Einheitlichkeit der Ausbildung in Deutschland, wo das Referendariat ausnahmslos zu allen juristischen Berufszweigen führt. Die Nichtexistenz eines universitären juristischen Abschlussdiploms bzw. eines Abschlussexamens führt also dazu, dass sich unsere Studierenden beim Ersten Juristischen Staatsexamen einer Prüfung stellen, die in etwa den Anforderungen und Inhalten der Eingangs- und Aufnahmeprüfungen, etwa bei der Richter- und Anwaltsausbildung in Frankreich oder Italien, entspricht. Der einzige tatsächliche Unterschied zum Ausland liegt darin, dass sich bei uns sämtliche Universitätskandidaten einer solchen Prüfung unterziehen müssen. In Frankreich, in Italien oder auch in anderen europäischen Ländern verzichtet dagegen ein beachtlicher Anteil der Universitätsabsolventen von vornherein darauf, sich einer solchen Eingangsprüfung zu stellen (im Einzelnen vgl. Ranieri, Juristen, S.43 ff.). Der juristische Beschäftigungsmarkt ist in solchen Ländern allerdings nie so gesetzlich reglementiert wie in Deutschland, so dass eine Vielzahl von juristischen Dienstleistungen existiert, wofür diese Absolventen eine Beschäftigung finden können (im Einzelnen vgl. Ranieri, Juristen, S. 46). Das bisherige System des Ersten Deutschen Staatsexamens hat, bei einer realistischen Betrachtung, zugleich den Problemen der heutigen Massenuniversität nicht standgehalten. Die Tradition des preußischen Referendariats stellte bis etwa zum Ersten Weltkrieg das Modell einer Eliteausbildung mit all ihren damit verbundenen Vorzügen und Nachteilen dar. Ein solches Modell kann heute bei ca. 19.000 Studienanfängern und 10.000 Assessoren jedes Jahr nicht vernünftig funktionieren und ist darüber hinaus auch nicht mehr finanzierbar.
- b) Auch die heutige Realität des juristischen Universitätsstudiums hat längst das Modell der alten Humboldt-Universität aus der glorreichen Tradition des 19. Jahrhunderts verlassen. Die Wirklichkeit des Rechtsunterrichts hat heute, bei einer wahrhaftigen Einsicht, wenig mit wissenschaftlicher Bildung und noch weniger mit den heutigen wirtschaftlichen Anforderungen des Arbeitsmarktes zu tun. Eine solche Diagnose hören die Betroffenen naturgemäß ungern. Aber erst ein Blick auf die Wirklichkeit, unverstellt von den vielen hochschul- und berufsständischen Interessen, ermöglicht den Beginn einer ernsthaften Reformdiskussion. Das massenhafte Wachstum an Studierenden hat auch die Vorbereitung und den Ablauf des Staatsexamens nicht unbeeinflusst gelassen. In Wirklichkeit hat die Massenuniversität auch zu einer Trivialisierung dessen Vorbereitung im Rahmen der bekannten kommerziellen Repetitorien geführt. Darin liegt übrigens einer der kritikwürdigsten Aspekte der heutigen Situation (im Einzelnen vgl. Ranieri, Juristen, S. 20-21). Ein Blick in die Statistiken der Deutschen Forschungsgemeinschaft würde ferner zeigen, dass in beträchtlichen Segmenten der heutigen Rechtsfakultäten keine juristische Grundlagenforschung mehr stattfindet. Zugleich zeigen die Inhalte der Studienpläne

keine ausreichende Berücksichtigung der wirtschaftlichen Realität des Arbeitsmarktes und auch der Wirtschafts- und Rechtspraxis. Ein Vergleich der Studienpläne etwa im Verhältnis zur Ausbildungspraxis an den niederländischen Hochschulen bestätigt, dass in Deutschland auch in dieser Hinsicht deutliche Defizite festzustellen sind.

- c) Fraglich ist ferner, ob die im Jahre 2002 realisierte Reform der universitären Juristenausbildung mit der Einführung eines Schwerpunktstudiums und einer partiellen Zuständigkeit der Universitäten bei der Abnahme des Ersten Staatsexamens wesentliche Veränderungen zu diesem Istzustand geführt hat. Der Verfasser dieses Berichts bleibt hier mehr als skeptisch. Er erinnert sich nicht zuletzt an die Anhörung darüber im Rechtsausschuss des Bundestages im Mai 2001. Der damalige Diskussionsstand war in Wirklichkeit durch einen weit verbreiteten Widerstand gegen eine wirkliche, durchgreifende Reform geprägt. Die Reform von 2002 verwirklicht insoweit einen halben Kompromiss mit der Einführung einer gemischten Verantwortung für die Abnahme des Ersten Juristischen Staatsexamens. Der erhoffte Wettbewerb zwischen den einzelnen Fakultäten, gerade auf der Grundlage der jeweiligen Schwerpunkte, hat sich allerdings bis heute nicht eingestellt. Bisherige statistische Beobachtungen bestätigen dagegen die Befürchtung, dass die universitäre Notengebung bei den Prüfungen im Schwerpunktbereich deutlich höher liegt als die Ergebnisse bei den Pflichtfachprüfungen. Die Warnungen des Wissenschaftsrates vor der unverantwortlich hohen Benotungspraxis bei Universitätsprüfungen finden insoweit auch im Bereich der juristischen Prüfungen eine erneute Bestätigung. Dem Erfolg der Reform von 2002 standen in Wirklichkeit wesentliche Hindernisse im derzeitigen Hochschulsystem im Wege. Das Problem der Studienzulassung und der Reform der Kapazitätsverordnung wurde nicht ernsthaft angegangen. Obwohl wir im Bereich des universitären Rechtsstudiums evidente Überkapazitäten haben, wollen die Hochschulleitungen aus nahe liegenden hochschulpolitischen Gründen das Problem der Anfängerzahlen hier nicht angehen. Die Fakultäten lehnen in regelmäßiger Einmütigkeit Aufnahmeprüfungen ab oder berufen sich hier auf mangelnde Ressourcen.

III.

Die unvollendete Reform aus den Jahren 2001/2002 und der europäische Vergleich führen uns zu der Frage, was man daraus für die derzeitige Diskussion in Deutschland lernen kann. Dies gilt insbesondere für die derzeitig ventilierten Vorschläge, den sog. „Bologna-Prozess“ auch auf die Juristenausbildung auszudehnen.

- a) Wenig hilfreich scheint eine kategorische Reformverweigerung zu sein. Insoweit ist die gelegentlich zu beobachtende uneinsichtige Reformverweigerung von vielen Kollegen und Rechtsfakultäten in Deutschland nicht empfehlenswert.
- b) Die rasante Entwicklung bei der Internationalisierung und Europäisierung der Anwaltsprofession (EuGH, Urt. v. 13. 11. 2003/Morgenbesser/C.313/01 zu Art. 43

EG-Vertrag, in Fortsetzung der Judikatur „Vlassopolou“ aus dem Jahre 1991) machen es augenscheinlich empfehlenswert, eine bewusste Modernisierung und Internationalisierung der Ausbildung des juristischen Nachwuchses anzustreben (im Einzelnen vgl. Ranieri, Juristen, S. 8 ff.).

- c) Das immer wieder herangezogene Modell des sog. „Bologna-Prozesses“ ist für die Juristenausbildung kaum hilfreich. Die Zerlegung und die Modularisierung des Studiums in kleine Portionen mit ständigen Kontrollprüfungen verändern hier augenscheinlich das Studierverhalten der jungen Leute. Nicht die Rechtsprobleme in ihrem systematischen Zusammenhang, sondern Detailwissen wird auf diese Weise häufig mnemonisch gelernt und bei Prüfungen reproduziert. Erfahrungen bei manchen Studienordnungen, wo die Zwischenprüfung durch laufende Abschlussklausuren am Ende jeder Lehrveranstaltung ersetzt wurde (etwa Saarbrücken), bestätigen diesen Befund und diese Befürchtung. Eine solche Modularisierung des Studiums zerstört die Einheit von großen Rechtsbereichen und entspricht leider eher der didaktischen Praxis, die wir in einigen romanischen Ländern heute beobachten können. Hier wird in der Tat in einem additiven System bei jeder Lehrveranstaltung geprüft. Das Studierverhalten der Studenten geht dementsprechend dahin, sich Studierabschnitte anzueignen, ohne auf die Zusammenhänge zu achten. Es sind übrigens auch die Länder, wo das Faktenwissen und nicht die praktische Ausübung der Rechtskenntnisse bei konkreten Fallgestaltungen in der Gutachten- und Klausurpraxis im Vordergrund der Ausbildung steht. Eine solche Modularisierung führt nicht zu einer juristischen Reife, und auf jeden Fall führt sie nicht zu einer – in welcher Form auch immer – gedachten Tauglichkeit für das Berufsleben. In dieser Form verstanden, würde der „Bologna-Prozess“ die juristische Ausbildung nur ihrer jetzigen Stärke berauben, nämlich der Befähigung unserer Studierenden, mit Rechtsproblemen eigenverantwortlich und eigenständig umzugehen. Sie würde das Rechtsstudium drastisch in die Nähe einer Fachhochschulausbildung führen (im Einzelnen vgl. Ranieri, Juristen, S. 66-68).
- d) Dies bedeutet natürlich nicht, dass, wie die Mehrheit des Juristenfakultätentages noch vor kurzem meinte, eine durchgreifende Reform des derzeitigen Systems nicht nötig ist (im Einzelnen vgl. Ranieri, Juristen, S. 10-12). Wahr ist eigentlich gerade das Gegenteil.
1. Eine solche Reform müsste allerdings mit einer grundsätzlichen Deregulierung des derzeitigen Hochschulsystems beginnen. Darin liegt eigentlich die primäre Voraussetzung für einen wirklichen Wettbewerb der Fakultäten. Diese sollen eigene Wege, eigene Schwerpunkte und selbstverständlich auch eigene didaktische Modelle frei wählen dürfen und damit selbstverständlich auch die Konsequenz von Erfolg und Misserfolg tragen müssen.

2. Einige Fakultäten, nicht unbedingt alle, werden sich für europäisch-international orientierte Ausbildungsmodelle entscheiden (im Einzelnen vgl. Ranieri, Juristen, S. 83 ff.). Hierfür wird man auch ein international ausgesuchtes Publikum von ausländischen Absolventen gewinnen müssen. Auf jeden Fall entscheidend für den Erfolg einer Reform ist, dass Eingangsprüfungen eingeführt werden und dass Fakultäten und Universitäten die Verantwortung für die Auswahl der eigenen Studierenden tragen (insbesondere hinsichtlich der Personal- und Finanzausstattung). Diese werden in einem solchen Vergleichs- und Wettbewerbssystem die Visitenkarte der jeweiligen Fakultät darstellen. Heute kann man davon überhaupt nicht sprechen. Erst in diesem Zusammenhang ist auch die Frage der Studiengebühren zu erörtern. Auf jeden Fall empfiehlt sich ein ausdifferenziertes System mit durchaus beträchtlichen Unterschieden in Inhalt und Kriterien zwischen Universität und Universität. Globale Lösungen und Kartelle innerhalb des Hochschulsystems würden nur die derzeitigen Zustände fortschreiben. Mit einer solchen Reform würde sich auch ein Abbau der Überkapazitäten und der hohen Studierendenzahlen verbinden. Ob die Errichtung von juristischen Ausbildungsstudiengängen an Fachhochschulen empfehlenswert ist, wie manche behaupten, hängt wesentlich von den Erwartungen und von den Anforderungen des Arbeitsmarktes ab. Solange der Markt für juristische Beratungsleistungen streng reguliert und im Wesentlichen der Anwaltschaft vorbehalten bleibt, scheint jedenfalls eine solche Lösung nicht besonders empfehlenswert zu sein und nur spezifischen hochschulpolitischen Interessen zu entsprechen.
3. Die Autonomie der Fakultäten erfordert auch eine echte universitäre Abschlussprüfung für Juristen. Es muss erreicht werden, dass die Universitäten und die Fakultäten auch hier in einen Qualitätswettbewerb treten (im Einzelnen vgl. Ranieri, Juristen, S. 89 Anm. 11). Selbstverständlich bedeutet dies nicht, dass auf die Notwendigkeit einer Staatsprüfung verzichtet werden darf (im Einzelnen vgl. Ranieri, Juristen, S. 84). In keinem europäischen Land ist der Universitätsabsolvent reif und berechtigt, einen juristischen Beruf aufzunehmen. Eingangsprüfungen in unterschiedlicher Form und in unterschiedlichen Folgen charakterisieren gesamteuropäisch den Zugang zu den juristischen Fachberufen. Ob die traditionelle gemischte Verantwortung hierfür zwischen Justizverwaltungen und Fakultäten – eine Entwicklung, die vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg eingesetzt hat – einen empfehlenswerten Weg darstellt, ist m. E. mehr als fraglich. Ebenso wenig wie es sinnvoll ist, dass Mitglieder der Justizverwaltung und der Anwaltschaft eine führende Rolle in der wissenschaftlichen Ausbildung in Anspruch nehmen, so wenig sinnvoll ist es, die Verantwortung für den Zugang zur Justizpraxis den juristischen Fakultäten anzuvertrauen. Solche Modelle sind in Europa nicht auffindbar. Die Universitäten sollen sich auch hier auf ihren wissenschaftlichen Bildungsauftrag konzentrieren. Werden sie diesem nicht gerecht, dann wird sich langfristig die von vielen – auch innerhalb des Wissenschaftsrates – geforderte Überführung der Juristenausbildung bei den Fachhochschulen nicht verhindern lassen (im Einzelnen vgl. Ranieri, Juristen, S. 68 Anm. 32).